

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2000/1/26 95/08/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.01.2000

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

60/01 Arbeitsvertragsrecht

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

ABGB §914;

ABGB §915;

ABGB §916;

AIVG 1977 §12 Abs3 lit a;

AIVG 1977 §25 Abs1;

AngG §23 Abs1;

ASVG §11 Abs3 lit a;

ASVG §4 Abs2;

Rechtssatz

Bei der Lösung der entscheidenden privatrechtlichen Vorfrage, ob eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses oder eine bloße Karenzierung vorliegt, kommt es auf den nach § 914 ff ABGB zu ermittelnden Inhalt der - gegebenenfalls - zwischen den Arbeitsvertragspartnern abgeschlossenen Vereinbarung an. Eine Unterbrechung bis zu drei Monaten kann nicht als so kurz beurteilt werden, dass noch von einem einheitlichen Dienstverhältnis gesprochen werden könnte (Hinweis OGH 17.2.1987, 14 Ob A 23/87). Aus der konsequenten Abrechnung der Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis zu jedem Saisonende sowie der Auszahlung der aliquoten Sonderzahlungen lässt sich andererseits nach der Rechtsprechung des OGH im Rahmen der gebotenen Gesamtbeurteilung der Erklärungswert gewinnen, dass das jeweilige Dienstverhältnis beendet und nicht bloß karenziert werden sollte. Demgegenüber spräche nicht einmal die Nichtauszahlung einer schon gebührenden Abfertigung eindeutig für eine Karenzierung, da bei saisonalen Arbeitsverhältnissen wegen der regelmäßigen Unterbrechung und somit Nichterreicherung der Dreijahresfrist des § 23 Abs 1 AngG ein Abfertigungsanspruch kraft Gesetzes oftmals gar nicht entsteht (Hinweis OGH 15.5.1996, 8 Ob A 58/98g, 17.3.1999, 9 Ob A 25/99p).

Schlagworte

Besondere Rechtsprobleme Verhältnis zu anderen Normen Materien Sozialversicherung Zivilrecht Vertragsrecht

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2000:1995080153.X01

Im RIS seit

18.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at